



## **Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)**

### **Kastration von Hündinnen und Rüden**

Kastration und Sterilisation sind unterschiedliche Eingriffe, die bei beiden Geschlechtern durchgeführt werden können. Die Kastration bezeichnet die Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke). Bei der Sterilisation hingegen werden die Ei- bzw. Samenleiter durchtrennt - die hormonelle Funktion der Keimdrüsen bleibt erhalten, das Tier ist jedoch unfruchtbar. In dieser Stellungnahme wird ausschließlich auf die Kastration von Hündinnen und Rüden eingegangen.

#### Einleitung

Die chirurgische Kastration ist ein häufig durchgeführter operativer Eingriff bei Hunden. Die Gründe für einen solchen Eingriff sind vielfältig. Gemäß § 6 Tierschutzgesetz<sup>1</sup> ist dieser als Amputation zu verstehen und potentielle Folgen einer Kastration sind zu berücksichtigen. Halterinnen und Halter müssen durch behandelnde Tierärztinnen und Tierärzte im Vorfeld ausführlich über die Risiken des Eingriffs, sowie mögliche resultierende Folgen, aufgeklärt werden. Anschließend soll eine kurze Übersicht über den rechtlichen Hintergrund sowie tierschutzrelevante Aspekte gegeben werden.

#### Rechtlicher Hintergrund

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)<sup>1</sup> darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen. Nach § 6 Abs. 1 TierSchG ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Dieses grundsätzliche Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a). Auch gilt das Verbot nicht, wenn eine unkontrollierte Fortpflanzung verhindert oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).

---

<sup>1</sup> "Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist"

Im Sinne dieser beiden Paragraphen fällt auch die chirurgische Kastration eines Hundes, bei welcher Organe (mind. die Eierstöcke oder Hoden, ggf. der Uterus) teilweise oder vollständig entfernt werden unter das grundsätzliche Amputationsverbot des Tierschutzgesetzes. Das bedeutet, dass der Eingriff einer chirurgischen Kastration aus medizinischer und juristischer Sicht nur nach gründlicher Abwägung aller resultierender Vor- und Nachteile für das Einzeltier durch die behandelnden Tierärztinnen und Tierärzte unter der Berücksichtigung der im § 6 genannten Ausnahmen, möglich ist. Diese Ausnahmen sollen kurz erläutert werden.

1. „Tierärztliche Indikation“: Eine tierärztliche Indikation liegt dann vor, wenn es im Rahmen einer anerkannten Heilbehandlung zur Gesunderhaltung und/oder zum Abwenden von Schmerzen, Leiden oder Schäden eines bestimmten Tieres unerlässlich ist, einen Eingriff vorzunehmen, der die Unfruchtbarkeit des betreffenden Tieres zur Folge hat. Unter diesen Voraussetzungen ist eine chirurgische Kastration unstrittig und der Eingriff erlaubt.<sup>2</sup> Beispiele für eine entsprechend vorliegende "tierärztliche Indikation" sind Gebärmuttervereiterungen, Hodentumore oder abdominaler Kryptorchismus. Erkrankungen präventiv vorzubeugen, wie beispielsweise bei der Kastration der Hündin, allein begründet zur Vorbeugung von beispielsweise Gesäugetumoren, fallen nicht grundsätzlich unter die tierärztliche Indikation und rechtfertigen demnach auch nicht den Eingriff.

2. „Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“: Wenn Gründe des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es erfordern, ist auch eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung gerechtfertigt.<sup>3</sup> Unkontrolliert bedeutet, dass eine unerwünschte Fortpflanzung nicht durch Kontrolle der Halterinnen und Halter verhindert werden kann. Bei Freigängerkatzen ist die Indikation somit unstrittig und der Eingriff aus Tierschutzsicht sinnvoll und wichtig. Die Ausnahmeregelung kann jedoch nicht generell und pauschal auf Hunde übertragen werden, denn grundsätzlich ist bei privat gehaltenen Hunden in Deutschland eine Verhinderung der Fortpflanzung auch nicht invasiv, d.h. ohne operativen Eingriff, zuverlässig möglich. Zum Beispiel durch Beaufsichtigung, Leinenführung oder die zeitweise Trennung von intakten männlichen und weiblichen Tieren. Nach tierärztlicher Beratung ist auch eine zeitliche begrenzte und reversible medikamentöse Unfruchtbarmachung möglich.

3. „zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres“: Wenn ein Unfruchtbarmachen eines Wirbeltieres die weitere Nutzung oder Haltung wieder ermöglicht, ist sie sofern keine tierärztlichen Bedenken entgegenstehen, zulässig. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung im Rahmen der Gefahrenabwehr für Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit vorliegt, wie bspw. in einigen Landeshundegesetzen. Stellen verhaltenstechnische Aspekte den Grund für eine Kastration dar, sollte ein auf Verhalten spezialisierter Tierarzt, bzw. eine spezialisierte Tierärztin, zu Rate gezogen werden, da eine Kastration auch das Gegenteil des gewünschten Effektes bzw. eine Verstärkung des unerwünschten Verhaltens bewirken kann. Bei Rüden kann der Effekt einer Kastration vorab mittels einer reversiblen medikamentösen Unfruchtbarmachung überprüft werden. Jedoch ist zu bedenken, dass das hormonell bedingte Verhalten kurze Zeit nach der Injektion durch einen initialen Testosteronanstieg kurzzeitig vermehrt gezeigt werden kann. Die Notwendigkeit einer chirurgischen Kastration zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres unterliegt demnach der Einschätzung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin (in enger Rücksprache mit dem Besitzer bzw. der Besitzerin und ggf. einem auf Verhalten

---

<sup>2</sup> Hirt Maisack Moritz Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage, München 2023, § 6 Rn. 5

<sup>3</sup> Hirt Maisack Moritz Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage, München, § 6 Rn. 32

spezialisierten Tierarzt bzw. Tierärztin), der in diesem Zuge gesundheitliche aber auch verhaltensbedingte Aspekte gegenüber dem Eingriff abwägen muss.

#### Tierschutzrelevante Aspekte

Bei der chirurgischen Kastration ist zu berücksichtigen, dass jede Operation mit potentiellen Risiken durch die notwendige Vollnarkose, postoperative Schmerzen und deren Management sowie potentiellen Infektionen durch die entstandene Wunde verbunden sind, auch wenn das Risiko für ein gesundes Tier als gering einzustufen und postoperativer Wundschmerz gut behandelbar ist. Die Entfernung der Keimdrüsen zieht jedoch einen nicht unerheblichen Eingriff in das Hormonsystem des Tiers nach sich. Wissenschaftliche Studien beschäftigen sich seit vielen Jahren mit den Auswirkungen von Kastrationen. In den letzten Jahren rücken vermehrt negative gesundheitliche Folgen bzw. unerwünschte Nebenwirkungen in den Fokus, die durch eine Kastration bedingt sein können. Dies betrifft z.B. Harninkontinenz bei Hündinnen, höhere Risiken für das Auftreten orthopädischer Erkrankungen, gesteigerter Fressdrang, Fellveränderungen sowie unerwünschte Auswirkungen auf das Verhalten etc. auch in Abhängigkeit von der jeweiligen Rasse. Diese möglichen Folgen sind aus Tierschutzsicht immer zu berücksichtigen.

Auch aus verhaltensmedizinischer Sicht ist die Kastration keine „Pauschallösung“, wurde doch in den vergangenen Jahrzehnten gerne schnell zu einer Kastration geraten, wenn ein Hund z. B. vermehrt aggressives Verhalten gegen Artgenossen zeigte. Verhaltensweisen sind jedoch nicht nur durch Sexualhormone beeinflusst, sondern resultieren insbesondere auch aus Lernerfahrungen. Unüberlegte Kastrationen können für den Menschen problematische Verhaltensweisen des Hundes sogar noch verstärken. Daher sollte bei auftretenden Problemen im Umgang mit dem Hund zuerst ein bzw. eine auf Verhalten spezialisierter Tierarzt bzw. spezialisierte Tierärztin zurate gezogen werden. Bei Rüden, die sich durch übersteigertes Sexualverhalten einer Haltung mit Freilauf immer wieder entziehen und dadurch auch eine Verletzungsgefahr für Tier und Mensch (z.B. über Autounfälle) darstellen, ist eine Kastration in enger Verbindung mit einer Verhaltenstherapie durchaus in Erwägung zu ziehen, falls ein entsprechendes Rückruftraining vorher zu keinem Erfolg geführt hat. Bei im Verhalten problematischen Hunden ersetzt die Kastration nie die Notwendigkeit professioneller Trainingsmaßnahmen, die auch nach einer Kastration fortgeführt werden müssen.

Bei weiblichen Hündinnen tritt physiologischerweise nach jeder Läufigkeit die sogenannte Scheinträchtigkeit ein, welche mit körperlichen (bspw. Anschwellen des Gesäuges), sowie verhaltensbedingten Veränderungen (bspw. Nestbauverhalten, gesteigerte Aggressivität) einhergehen kann. Bei manchen Hündinnen können diese Veränderungen wiederholt so stark auftreten, dass die Tiere in dieser Phase leiden - hier kann eine Kastration aus tiermedizinischer und Tierschutzsicht sinnvoll sein.

Grundsätzlich verhindert die Entfernung der Keimdrüsen ein potentielles Erkranken dieser Organe (bspw. Hoden- oder Ovarialtumore) und reduziert das Risiko für das Auftreten von weiteren Erkrankungen anderer primärer und sekundärer Geschlechtsorgane. So können Gebärmuttervereiterungen im weiteren Verlauf des Lebens weitestgehend ausgeschlossen werden und es besteht ein gewisser protektiver Effekt für das Auftreten von Gesäugetumoren. Dieser fällt gemäß Auswertung der bislang erhobenen wissenschaftlichen Studien zu diesem Thema jedoch geringer aus, als allgemein angenommen. Die bislang vorliegenden Studien weisen zum Teil erhebliche Mängel im Studienaufbau auf und der protektive Effekt erscheint dadurch überbewertet. Männliche chirurgisch kastrierte Tiere leiden i.d.R. seltener unter gutartigen Prostatavergrößerungen mit entsprechender Symptomatik.

Nur für bestimmte tiermedizinische Indikationen ist eine Kastration unabdingbar und lebensrettend (bspw. Gebärmuttervereiterung, Hodentorsion).

Eine Kastration männlicher oder weiblicher Hunde vor Eintritt der Geschlechtsreife (ausgenommen es liegt eine tiermedizinische Indikation vor) kann Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung, sowie das Verhalten der Tiere und potenziell langfristige gesundheitliche Folgen, wie bspw. Gelenkprobleme haben und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

#### Tiere aus dem Auslandstierschutz

Für eine nachhaltige und tierschutzgerechte Lösung der Straßentierproblematik im Ausland werden in vielen Ländern Kastrationsprojekte durchgeführt und die Tiere anschließend im Herkunftsgebiet wieder freigelassen. In manchen Ländern werden die Tiere allerdings auch in Tierheimen untergebracht und dort bspw. im Rahmen einer gemischtgeschlechtlichen Gruppenhaltung kastriert und nach Deutschland importiert. Eine reguläre Kastration dieser Tiere hat also in dieser Hinsicht eine Rechtfertigung, da es aufgrund der schwierigen Lage vor Ort (in vielen Ländern gibt es nur die Tötung der Tiere als Alternative, da das Freilassen nach der Kastration nicht erlaubt ist) sowie durch Management-Maßnahmen im Tierheim notwendig sein kann.

Werden jedoch unkastrierte Hunde nach Deutschland verbracht, enthält der Vermittlungsvertrag in manchen Fällen eine Kastrationsverpflichtung des Hundes in Deutschland. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht zulässig und aus den o.g. Gründen pauschal nicht zu vertreten. Ob eine Kastration bei unkastrierten Hunden aus dem Ausland notwendig ist, wird wie oben beschrieben im tierärztlich begründeten Einzelfall zu entscheiden sein.

#### Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der aufgeführten rechtlichen Hintergründe sowie wissenschaftlichen Daten zu den Auswirkungen einer Kastration ist abschließend festzuhalten, dass die Kastration eines Hundes in Deutschland stets eine Einzelfallentscheidung nach gründlicher tier- und verhaltensmedizinischer Abwägung der für das Tier resultierenden Vor- und Nachteile ist. Über potentielle negative Auswirkungen einer Kastration sollte durch Tierärzte und Tierärztinnen stets umfassend aufgeklärt und - sofern wirklich notwendig - die für das Tier zunächst schonendste Methode zur Unfruchtbarmachung angewendet werden.

Die Kastration von Hunden vor Eintritt der Geschlechtsreife ist grundsätzlich abzulehnen. Es ist medizinisch nur schwer zu rechtfertigen, ein gesundes Organ prophylaktisch zu entfernen, das zur physiologischen Ausreifung essenziell ist.

Im Ausland ist die Kastration frei lebender Hunde (Straßenhunde) aus Tierschutzsicht gerechtfertigt und als Managementmaßnahme der unkontrollierten Fortpflanzung von Straßentiere mit resultierenden Risikofaktoren für Mensch und Tier unabdingbar. Adoptanten bzw. Adoptantinnen nicht kastrierter Importhunde aus dem Ausland vertraglich für eine Kastration des Tieres in Deutschland zu verpflichten ist rechtlich nicht zulässig. Für diese Tiere ist ebenfalls im Einzelfall nach tier- sowie verhaltensmedizinischer Abwägung durch eine Tierärztin bzw. Tierarzt zu entscheiden.

## Literaturverzeichnis

Arlt, S; Wehrend, A; Reichler, Iris M. Kastration der Hündin – neue und alte Erkenntnisse zu Vor- und Nachteilen. Tierärztliche Praxis, 2017; 45(4):253-263.

Beauvais W, Cardwell JM, Brodbelt DC. The effect of neutering on the risk of mammary tumours in dogs-- a systematic review. J Small Anim Pract. 2012 Jun;53(6):314-22. doi: 10.1111/j.1748-5827.2011.01220.x. PMID: 22647210.

Kuhne F. Kastration von Hunden aus Sicht der Tierverhaltenstherapie. Tierärztl Prax 2012; 40 (K): 140–145.

Pegram C, O'Neill DG, Church DB, Hall J, Owen L, Brodbelt DC. Spaying and urinary incontinence in bitches under UK primary veterinary care: a case-control study. J Small Anim Pract. 2019 Jul;60(7):395-403. doi: 10.1111/jsap.13014. Epub 2019 Apr 29. PMID: 31037739; PMCID: PMC6850460.

Möbius, Die Kastration beim Hund – Indikationen unter dem Blickwinkel des Tier-schutzgesetzes, 2009, Enke Verlag kleintier konkret, S1: 13-18

Hart LA, Hart BL. An Ancient Practice but a New Paradigm: Personal Choice for the Age to Spay or Neuter a Dog. Front Vet Sci. 2021 Mar 19;8:603257. doi: 10.3389/fvets.2021.603257. PMID: 33816584; PMCID: PMC8017224.

Hart BL, Hart LA, Thigpen AP, Willits NH. Assisting Decision-Making on Age of Neutering for 35 Breeds of Dogs: Associated Joint Disorders, Cancers, and Urinary Incontinence. Front Vet Sci. 2020 Jul 7;7:388. doi: 10.3389/fvets.2020.00388. PMID: 32733924; PMCID: PMC7359819.

Strodtbeck S, **Sexualverhalten - Hormone - Kastration bei Hunden: Let's talk about sex: Müller Rüschnikon; 3. Edition 2024 ISBN: 978-3275022755**